

Teil III – Anlagen 21 und 21a (Lehrkräfte), Anlage 22 (Zusatzkräfte), Anlage 23 (Fahrdienste)

Gliederung

1. Eingruppierung nach Anlage 21 (Lehrkräfte in Schulen)	94
1.1 Geltungsbereich der Anlage 21	95
1.2 Ausnahmen vom Geltungsbereich	96
1.3 Eingruppierung	97
1.3.1 Länderrecht maßgeblich	97
1.3.2 Erfüller und Nichterfüller	98
1.3.3 Eingruppierung der Erfüller nach Beamtenrecht	98
1.3.4 Besondere Zuordnungsvorschriften für Nichterfüller	99
1.3.5 Einstieg in die Paralleltabelle	99
2. Eingruppierung nach Anlage 21a (Lehrkräfte in der Altenpflege, im Gesundheits- und Sozialwesen)	100
2.1 Geltungsbereich der Anlage 21a	100
2.2 Grundlegende Eingruppierungsvorschriften nach Anlage 1	101
2.3 Entgeltgruppen und Tätigkeitsmerkmale	101
2.4 Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen	102
2.4.1 Entsprechende Tätigkeit	102
2.4.2 Entsprechende Zusatzqualifikation	102
2.4.3 Hochschulbildung	102
2.4.4 Wissenschaftliche Hochschulbildung	103
2.4.5 Vorbereitungsdienst (Referendariat)	104
2.5 Eingruppierung von Schulleitungen	104
3. Eingruppierung nach Anlage 22 (Zusatzkräfte)	106
3.1 Geltungsbereich der Anlage 22	106
3.2 Ausnahmen vom Geltungsbereich	106
3.2.1 Betreuungskräfte nach § 45a SGB XI	106
3.2.2 Pflegerische Tätigkeiten und stationäre Einrichtungen	107
3.3 Art der Tätigkeit	107
3.4 Tätigkeitsmerkmal	108
4. Eingruppierung nach Anlage 23 (Fahrdienste)	108
4.1 Geltungsbereich der Anlage 23	108
4.2 Eingruppierung	109

E 1 Eingruppierung – Teil III

Eingruppierung nach Anlage 21 (Lehrkräfte in Schulen)

1. Eingruppierung nach Anlage 21 (Lehrkräfte in Schulen)

- 690 Die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD und TV-L) enthielten bis 2015 keine Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung von **Lehrkräften an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen**. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) legte diese einseitig fest in den „Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte“ (Lehrer-Richtlinien der TdL)¹. Auf Ebene der einzelnen Bundesländer existierten darüber hinaus verschiedene Ausführungsbestimmungen und ergänzende Vorschriften.
- 695 2015 wurde zwischen den Ländern und der Gewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion ein „Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder“ (TV EntgO-L) abgeschlossen. Die Gewerkschaft GEW unterzeichnete diesen Tarifvertrag im Jahr 2017. Auch der TV EntgO-L enthält im Wesentlichen **keine eigenständige Entgeltordnung**, sondern Zuordnungstabellen. Diese legen fest, welche Entgeltgruppen welchen Besoldungsgruppen der Beamten entsprechen.
- 700 **Im Bundesland Hessen** findet der TV EntgO-L keine Anwendung. Für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bleibt es dort bei der Eingruppierung auf der Grundlage des Erlasses des Hessischen Kultusministeriums vom 10.10.2008 - Geschäftszeichen I.1 PE-050.001 000 - 49 - (ABl. S. 519)². Der Erlass gilt derzeit befristet bis 31.12.2022.³
- 705 In dem weit überwiegend von Beamtenverhältnissen geprägten allgemein- und berufsbildenden Schuldienst ist es den Gewerkschaften bis heute nicht gelungen, eigenständige tarifliche Regelungen durchzusetzen. So sind die Beschäftigungsverhältnisse von **Lehrkräften im Angestelltenverhältnis** im Kern weiterhin durch den so genannten „Ersten Weg“ gekennzeichnet, also durch einseitige Rechtsetzung der öffentlichen Arbeitgeber. Eine Ausnahme bilden Bereiche, in denen keine vergleichbaren Beamten existieren, auf deren Besoldung Bezug genommen werden könnte. Dies gilt zum Beispiel für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen. Hier wurden im TV EntgO-L eigene Tätigkeitsmerkmale ausgebracht.
- 710 Nach den Schulfinanzierungsgesetzen der Bundesländer erhalten private Schulen, soweit sie staatlich anerkannt sind, Zuschüsse für den notwendigen Personalaufwand. Diese Personalkostenrefinanzierung orientiert sich an den Entgelten der bei dem jeweiligen Bundesland beschäftigten Lehrkräfte. Vor diesem Hintergrund hatte die Arbeitsrechtliche Kommission

1 Bereinigte Fassung nach Maßgabe der Tarifeinigung vom 10.3.2011 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung der TdL vom 19./20.12.2011
2 Durchführungshinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Entgeltordnung vom 18.2.2015
3 Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums vom 15.7.2020, Seite 174

bezüglich der Eingruppierung bereits vor der Tarifreform des öffentlichen Dienstes auf die landesrechtlichen Vorschriften verwiesen.¹

In zwei Schritten wurde in den Jahren 2007 und 2011 die Anlage 21 als eigene Anlage für Lehrkräfte innerhalb der AVR geschaffen. Sie orientiert sich an der TVöD-Systematik beziehungsweise der vergleichbaren Systematik des TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder).

715

WICHTIG

Hinsichtlich der Eingruppierung verweist auch die Anlage 21 auf die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen (§ 2). Somit sind im Bereich der Anlage 21 die Regelungen des TV EntgO-L bzw. die entsprechenden hessischen Bestimmungen anzuwenden.

720

1.1 Geltungsbereich der Anlage 21

Nach § 1 Abs. 1 findet die Anlage 21 Anwendung für **Lehrkräfte und sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter** in Schulen, die nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden. Welche Schulen das geforderte Kriterium der **Refinanzierung** erfüllen, ist den jeweiligen Landesgesetzen zu entnehmen.

725

Die Anlage 21 ist anzuwenden auf Mitarbeitende, deren Tätigkeit durch die **Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen des Schulbetriebs geprägt** ist (Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1). Neben Lehrkräften sind dies auch sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die diese Voraussetzung erfüllen.

730

Unter die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten fällt sowohl die **theoretische wie die praktische Unterweisung**. Entscheidend ist, dass Neues auf Grundlage eigener Planung vermittelt wird. Eine reine Betreuung und Begleitung oder die bloße Unterstützung von Lehrkräften reicht dazu nicht.² → Modul L 2 Teil I Ziffer 2.3

735

Weiterhin muss die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten **prägend** für die auszuübende Tätigkeit sein. Der Ausdruck „prägend“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch im Sinn von charakteristisch oder kennzeichnend verwendet. Das Bundesarbeitsgericht sah diese Voraussetzung jedenfalls dann als gegeben an, soweit die entsprechende Tätigkeit **mehr als die Hälfte der Arbeitszeit** des Mitarbeitenden beansprucht.³

740

1 Abschnitt VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2

2 BAG, Urteil vom 8.8.2002, 8 AZR 647/00

3 BAG, Urteil vom 21.3.1984, 4 AZR 42/82

E 1 Eingruppierung – Teil III

Eingruppierung nach Anlage 21 (Lehrkräfte in Schulen)

WICHTIG

- 745 Eine akademische Qualifikation oder eine spezielle Lehrerausbildung ist für die Zuordnung zu der Anlage 21 nicht gefordert. So kann zum Beispiel auch ein Handwerksmeister, der an einer Berufsschule fachpraktischen Unterricht erteilt, Lehrkraft im Sinne der Anlage 21 sein.

1.2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

- 750 Nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 21 fällt nach § 1 Abs. 1 Satz 2 das Lehrpersonal an **Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege- und Hebammenschulen**. Auf diese Mitarbeitenden sind die in der Anlage 21a enthaltenen Tätigkeitsmerkmale anzuwenden.
- 755 Auch **sonstige Schulen**, die nicht nach den landesrechtlichen Bestimmungen zur Förderung von Privatschulen refinanziert werden, fallen in den Bereich der Anlage 21a. Dies sind zum Beispiel Schulen für Physiotherapeuten oder Notfallsanitäter.¹
- 760 Anlage 21 gilt auch nicht für Mitarbeiter, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR **hinausgehende Dienstbezüge** erhalten (AVR Allgemeiner Teil § 3 Buchstabe g).
- 765 Ebenfalls nicht unter die Anlage fallen solche Lehrkräfte, die zwar an einer dem Geltungsbereich der AVR unterliegenden Schule unterrichten, aber in einem **staatlichen Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis** stehen.
- 770 Die Anlage 21 findet auch keine Anwendung auf **Honorarkräfte**, da diese keine Arbeitnehmer sind. Im Grundsatz ist es möglich, Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis oder in einem freien Dienstverhältnis (Honorarverhältnis) zu beschäftigen. Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind allerdings in der Regel Arbeitnehmer. Für die Abgrenzung ist der Grad der Eingliederung der Lehrkraft in den Schulbetrieb von entscheidender Bedeutung, auch hinsichtlich der außerhalb des Unterrichts bestehenden Aufgaben. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu betrachten.



RECHTSPRECHUNG

- 775 **Im Fall eines Musiklehrers** verneinte das Bundessozialgericht² den Arbeitnehmerstatus. Die Lehrkraft hatte über mehrere Jahre hinweg Unterricht an einer kommunalen Musikschule erteilt. Der Umfang des Unterrichts, die Rahmenzeit, in welcher der Unterricht zu erteilen war, sowie

1 KAGH, Urteil vom 30.4.2021, M 22/2020

2 BSG, Urteil vom 14.3.2018, B 12 R 3/17 R